

Satzung für das Forschungs- und Transferzentrum intelligent industrial innovations (FTZ-3i) der Fakultät Technik und Informatik der HAW Hamburg

Satzung vom Januar 2019

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Rechtstellung, Ziele und Aufgaben
- §2 Struktur
- §3 Organe
- §4 Der Beirat
- §5 Die Mitgliederversammlung
- §6 Die wissenschaftliche Leitung
- §7 Mitgliedschaft
- §8 Rechenschaftsbericht
- §9 Ausstattung
- §10 Inkrafttreten

§1 Rechtstellung, Ziele und Aufgaben

(1) Das Forschungs- und Transferzentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung in der Verantwortung der Fakultät „Technik und Informatik“ der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW), gemäß Fakultätsordnung der Fakultät TI, § 3, Absatz 2 und §11.

(2) Das Forschungs- und Transferzentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung, welche die angewandte Forschung, die Entwicklung und den Transfer innovativer Technologien in der Metropolregion Hamburg und darüber hinaus zum Ziel hat. Die Aufgaben des FTZs sind insbesondere:

a. *Angewandte Forschung und Entwicklung* auf dem Gebiet neuer Technologien durch Projekte, die von der wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit über die anwendungsorientierte Forschung bis zu Entwicklungsaufträgen reichen.

b. *Transfer von Technologien in die Praxis* durch Kooperationen mit Unternehmen und Organisationen sowie durch wissenschaftliche Beratung und Fortbildung, vor allem auf der Grundlage von Leitthemen und interdisziplinärer Kooperation.

c. *Beitrag zur strukturellen Entwicklung Hamburg*, z.B. durch Technologie-Dienstleistungen, Beratung von Entscheidungsträgern bei technologiepolitischen Fragen und Unterstützung bei Ausgründungen.

d. *Entwicklung neuer wissenschaftlicher anwendungsbezogener Forschungsfragen* durch Ableitung von Frage- und Problemstellungen der betrieblichen Praxis.

e. *Aus- und Weiterbildungsangebote* durch praxisorientierte Lehrgänge unter der Nutzung von wissenschaftlichen Laborinfrastrukturen.

§2 Inhaltliche Struktur des FTZ-3i

(1) Die Forschungsaktivitäten sind in Leitthemen untergliedert. Diese Leitthemen haben jeweils einen inhaltlichen Fokus und Forschungsfragen, die zu den wissenschaftlichen Zielen des FTZs passen.

(2) Die Ziele der Leitthemen sind u.a.:

- a. Übergreifender Informationsaustausch (und gemeinsame Publikationen)
- b. Gemeinsame Betreuung von Qualifikationsarbeiten (und Doktorand/innen)
- c. Gemeinsame Nutzung von Infrastruktur und Laborausstattung
- d. Beantragung gemeinsamer Forschungs- und Transferprojekte

§3 Organe des FTZ-3i

(1) Ein Forschungs- und Transferzentrum besteht mindestens aus den folgenden Organen:

- a. der Beirat (§4)
- b. die Mitgliederversammlung (§5)
- c. das wissenschaftliche Leitungsteam (§6).

§4 Der Beirat

Der Beirat begleitet und berät zu den Aktivitäten des FTZs.

(1) Dem Beirat gehören mindestens an:

- a. ein Mitglied des Dekanats oder des Fakultätsrates
- b. ein Mitglied des Präsidiums
- c. Vertretung einer Institution (Behörde, IFB, Handelskammer, Verbände, etc.)

d. ein/e Unternehmensverteter/in aus der Metropolregion Hamburg

e. Leitungsteam des FTZs

§5 Die Mitgliederversammlung

(1) Das wissenschaftliche Leitungsteam beruft mindestens einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre den/ die wissenschaftliche Leiter/in und ihre Stellvertretung. Die erstmalige Einsetzung der/ s wissenschaftlichen Leiters/in und ihrer Stellvertretung erfolgt durch den Fakultätsrat.

(3) Die Mitgliederversammlung berät sich und entscheidet (in einfacher Mehrheit) über das von der wissenschaftlichen Leitung vorgeschlagene Arbeits- und Forschungsprogramm, sowie über den jährlichen Rechenschaftsbericht.

§ 6 Das wissenschaftliche Leitungsteam

(1) Das wissenschaftliche Leitungsteam im Sinne von § 11, Absatz 2 und 3 der Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der HAW Hamburg ist für die strategischen und operativen Angelegenheiten des FTZs zuständig. Es koordiniert die Aktivitäten des FTZs und entwirft nach Maßgabe der Mittelzuweisung durch das Dekanat und die weiteren Finanzierungsquellen den Haushaltsplan. Ihm obliegt die Vertretung des FTZs gegenüber den hochschulischen Organen, Gremien und der Leitung der HAW sowie im Rahmen der Zwecksetzung des FTZs die Außenvertretung.

(2) Das wissenschaftliche Leitungsteam besteht aus dem Leiter/ der Leiterin und seiner/ ihrer Stellvertreter/in. Sie sollen der Gruppe der Professor/innen angehören. Desweiteren gehört die wissenschaftliche Geschäftsführung des FTZs zum Leitungsteam.

(3) Die wissenschaftliche Geschäftsführung ist zuständig für die Umsetzung der strategischen und operativen Angelegenheiten des FTZs und verantwortet das Tagesgeschäft.

§7 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des FTZs können sein: Hochschullehrer/innen und wissenschaftliche Angestellte der Fakultät Technik und Informatik.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern anhand folgender Kriterien:

a. Fachliche und strategische Passung zu den Leitthemen des FTZs

b. Aktive Projektakquise und Drittmittelinwerbung

c. Mitarbeit an den Leitthemen des FTZs

d. Interesse an interdisziplinärer Zusammenarbeit

(3) Neue Mitglieder werden auf Empfehlung von zwei Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

(4) Hochschullehrer/innen und wissenschaftliche Angestellte weiterer Fakultäten der HAW, die zum Themenspektrum des FTZs lehren und forschen, sowie geeignete Hochschullehrer/innen und Wissenschaftler/innen anderer Hochschulen können Assoziierte des FTZs werden. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§7 Rechenschaftsbericht

(1) Das FTZ berichtet jährlich über die Aktivitäten des FTZs im Rahmen des Rechenschaftsberichtes des Dekanats an den Fakultätsrat.

(2) Dieser Bericht dient auch zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Fortführung des FTZs.

§8 Ausstattung

(1) Das FTZ verfügt unter der Gesamtverantwortung des Dekanats der Fakultät Technik und Informatik der HAW Hamburg über eigene Mittel, die von der Trägerfakultät zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Trägerfakultät stellt die jährliche Grundfinanzierung für das FTZ sicher.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft ab Juni 2019